



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 661/14i-26

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter
Klappe (DW)

zu GZ BMJ-Z11.800/0011-I 6/2014

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015)

Die Generalprokuratur beeckt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen keine Einwände.

Es wird jedoch angeregt, aus Anlass dieser Änderung für körperliche Untersuchungen gemäß § 123 StPO die Anwendbarkeit des GebAG zu normieren.

Die „körperliche Untersuchung“ (§ 117 Z 4 StPO) erfuhr durch das StrafprozessreformG eine – auch nach Vorbild der

deutschen Regelung (§§ 81a-81c dStPO) – ausdrückliche Regelung in § 123 StPO (RV Strafprozessreformgesetz 25 BlgNR 22. GP 170 ff), wobei jede körperliche Untersuchung – mit Ausnahme eines Mundhöhlenabstriches – von einem Arzt vorzunehmen ist (Abs 5 leg cit; vgl *Fabrizy*, StPO¹¹ § 123 Rz 9; *Birklbauer*, WK-StPO § 123 Rz 50 f). Nicht ausdrücklich geregelt wurde der Kostenersatz für Ärzte bzw Krankenanstalten (vgl insoweit den ausdrücklichen Verweis auf die Vorschreibung der Kosten nach den Bestimmungen des GebAG in § 5a Abs 2 letzter Satz StVO [„Kosten der Untersuchung“ für Blutabnahmen]).

Die Frage des Kostenersatzes wird auch in den Kommentaren nicht releviert. Soweit beiläufig der Begriff „Befundung“ verwendet wird (vgl *Birklbauer*, WK-StPO § 117 Rz 35 [medizinische Begutachtung], 36 [Befundung]), kann darunter nicht die Befundaufnahme (als Teil eines Sachverständigengutachtens) zu verstehen sein, weil diese Tätigkeit einem Sachverständigen (nach formaler Bestellung) vorbehalten ist.

Der fehlende Verweis auf das GebAG führt in Außerachtlassung der Wertigkeit der Tätigkeiten des Arztes als Gutachter (§§ 125 ff StPO) oder als „Untersuchender“ iSd § 123 Abs 1 StPO dazu, dass eine bloße Befundaufnahme, die als Teil eines Gutachtens zu bewerten wäre, u.U. einen höheren Kostenanspruch bedingt, wenn sie ohne Bestellungsvorgang iSd § 126 Abs 3 StPO bei Anordnung gemäß § 123 Abs 1 StPO erfolgt (vgl die in diesem Sinne ergangenen Beschlüsse des OLG Graz vom 11. Februar 2013,

AZ 9 Bs 433/12p [AZ 17 HR 134/12h des Landesgerichtes für Strafsachen Graz] und vom 25. Februar 2013, AZ 9 Bs 14/13x [AZ 20 HR 116/12h des Landesgerichtes für Strafsachen Graz]). Dass ein- und dieselbe Tätigkeit eines Arztes (Befundaufnahme) im Rahmen einer körperlichen Untersuchung gemäß § 123 StPO (ohne Bestellung zum Sachverständigen) einer unterschiedlichen (höheren) Entlohnung zugänglich sein soll, lässt sich mit dem System der gesetzlichen Gebührenbindung der im Interesse der Strafrechtspflege agierenden Experten nicht vereinbaren und würde eine unsachliche, nicht zu rechtfertigende Diskriminierung der an das GebAG gebundenen Sachverständigen zur Folge haben.

Es wäre demnach sachlich geboten, in § 123 StPO einen Verweis auf die (sinngemäße) Anwendbarkeit des GebAG aufzunehmen (zB durch Einfügung eines weiteren Satzes in Abs 5: „Der Arzt oder die Krankenanstalt können Gebühren in sinngemäßer Anwendung des Gebührensanspruchsgesetzes (GebAG), BGBI. Nr. 136/1975, geltend machen.“).

Wien, am 17. Oktober 2014

Der Leiter der Generalprokuratur:

HR Dr. Werner Pleischl

Elektronisch gefertigt